Bilgenentölungsgesellschaft mbH • August-Hirsch-Str. 3 • 47119 Duisburg

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz, W I 3,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

[redacted]
Geschäftsführer

[redacted]

Duisburg, 14.07.2022

ausschließlich per E-Mail an: [redacted]

Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung – Aktenzeichen: WR I 3 - 21110-1/5

Stellungnahme der Bilgenentölungsgesellschaft zum Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung im Rahmen der Anhörung

Sehr geehrter [redacted],

die Bilgenentölungsgesellschaft ist ein auf die Sammlung und Behandlung spezialisiertes Unternehmen, welches mit bundesweit sieben Spezialschiffen altölhaltige Abfälle in flüssiger und fester Form der gewerblichen Binnenschifffahrt sammelt. Wir sind als Dienstleister für den Bilgenentwässerungsverband tätig, der als Wasserverband die Abgabe- und Annahmebedingungen für die Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen auf Basis des Teil A des CDNI organisiert und die Leistungen ausschreibt.

Unsere Spezialschiffe sind sog. Bilgenentölungsboote die bei der Aufnahme des ölhaltigen flüssigen Abfalls aus der gewerblichen Binnenschifffahrt nach einer Grobfilterung und Schwerkraftseparation die so vorbehandelte Öl-Wasserphase in einer an Bord der Bilgenentölungsboote befindlichen Ultrafiltrationsanlage einer weiteren Reinigungs- und Trennungsphase zuführt. Die so aufgespaltene und gereinigte Wasserphase wird durch die Bilgenentölungsboote in das Oberflächenwasser eingeleitet. Die getrennt gesammelten Altöle und abgetrennten Altöle werden der Kreislaufwirtschaft zugeführt um als Rezyklat der Öl- und Schmierstoffindustrie zur Verfügung zu stehen.

Wir sind mit den Bilgenentölungsbooten, die bislang von der Möglichkeit der Direkteinleitung aufgrund der bestehenden Ausnahme nach Buchstabe F des Anhang 27 Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen)

sowie Altölaufarbeitung der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) Anhang 27 Gebrauch machen, von den jetzt vorgesehenen Änderungen in der Fortsetzung unserer Tätigkeit bedroht.
Die Bilgenentölungsgesellschaft ist durch die nachfolgenden beiden Änderungen betroffen:

- Die Änderung des Anhang 27 sieht nun ein Entfallen der Ausnahme nach Buchstabe F mit der Möglichkeit der Direkteinleitung vor.
- Die Änderung sieht im Weiteren in H Anhang 27-E die Begründung von Betreiberpflichten für die an Bord von Bilgenentölungsbooten betriebenen Reinigungsanlagen vor.

Mit der Anforderung an CSB würde die bisher erlaubte Einleitung des in den mobilen Bilgenentölungsschiffen behandelten Bilgenwassers in den Vorfluter unzulässig. Der dann für die Behandlung von u.a. Bilgen- und Slopwasser geltende CSB-Wert von 200 mg/Liter nach C Spalte 6 Anhang 27-E ist mit der bislang verfügbaren Technik nicht einzuhalten. Tatsächlich überschreiten die gereinigten Bilgenwässer den angestrebten Grenzwert.

A. Rahmenbedingungen der Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle

Durch die Bilgenentölungsgesellschaft erfolgt im gesamten Rheinstromgebiet und westdeutschen Kanalnetz die Entsorgung der spezifischen öl- und fetthaltigen Abfälle durch die Spezialschiffe. Mit den Schiffen werden die Aufnahme und Reinigung der Abfälle am Anfallort der Abfälle betrieben. Dies begründet nicht nur erhebliche Vorteile für die gewerbliche Schifffahrt, sondern stellt für sich eine besonders energie- und ressourcenschonende Dienstleistung dar.

Besonders erwähnenswert ist aber, dass im Falle eines Wegfalls der Möglichkeit der Direkteinleitung die Spezialschiffe als reine Sammelfahrzeuge genutzt werden müssten mit der weiteren Folge eines Umschlags in landgestützte Sammelfahrzeuge. Für diesen Umschlag fehlt an vielen Stellen insbesondere im Raum Mainz und Mannheim die infrastrukturelle Vorsorge in Ermangelung der Umschlagsflächen. Dieses Problem besteht strukturell und systematisch, so dass bei einem Wegfall der Ausnahmegenehmigung eine Umstellung auf den Sammelbetrieb nicht möglich ist und damit keine Entsorgungsmöglichkeit für die Schifffahrt mehr zur Verfügung stünde.

B. Anwendungsbereich des Anhang 27

Nach der Begründung des Referentenentwurfs sollen die Änderungen in Anhang 27 der 1-zu-1-Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Neufassung, ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; im Folgenden IE-Richtlinie), der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfall-behandlung nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Europäischen Kommission vom 10. August 2018 (ABl. L 208 vom 17.8.2018, S. 38) sowie der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abfallverbrennung nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Europäischen Kommission vom 12. November 2019 (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 55) dienen.

Mit der Anforderung an CSB würde die bisher erlaubte Einleitung des in den mobilen Bilgenentölungsschiffen behandelten Bilgenwassers in den Vorfluter unzulässig. Der dann für die Behandlung von u.a. Bilgen- und Slopwasser geltende CSB-Wert von 200 mg/Liter nach C Spalte 6 Anhang 27-E ist mit der bislang auf Schiffen verfügbaren Technik nicht einzuhalten. Tatsächlich weisen auch die gereinigten Bilgenwässer einen deutlich höheren CSB-Gehalt auf.

Tatsächlich besteht kein unionsrechtliches Erfordernis, die bislang geltenden Ausnahme für Bilgenentölungsboote entfallen zu lassen. Nach dem im Anhang zu den im Referentenentwurf in Bezug genommenen Schlussfolgerungen beschriebenen Anwendungsbereich betreffen die Schlussfolgerungen nachfolgend im Einzelnen aufgeführte in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU („IED“) genannte Tätigkeiten.

> Genannt werden u.a.:
> „5.1
> Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:
> …
> b) physikalisch-chemische Behandlung.“

Ebenfalls erfasst wird folgende Tätigkeit:

> „6.11
> Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt, und von einer unter die oben angeführten Nummern 5.1, 5.3 oder 5.5 fallenden Anlage eingeleitet wird.“

Die Bilgenölannahme- und Behandlungsschiffe sind vom Anwendungsbereich der Schlussfolgerungen **nicht** erfasst. Auszugehen ist von den Begriffsbestimmungen der IED. Anhang I IED listet unter der Überschrift „Kategorien von Tätigkeiten nach Artikel 10“ u.a. einzelne Abfallbehandlungs- und Abwasserbehandlungsverfahren auf. Artikel 10 IED beschreibt den Geltungsbereich des Kapitel II IED wie folgt:

> „Dieses Kapitel gilt für Tätigkeiten, die in Anhang I aufgelistet sind und bei denen ggf. die in dem genannten Anhang festgelegten Kapazitätsschwellen erreicht werden.“

Ausgehend von dem Wortlaut würde die in Anhang I Nr. 5.1 aufgelistete Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen durch chemisch-physikalische Behandlung bei Überschreitung einer Kapazität von 10 t pro Tag dem Anwendungsbereich der IED-Richtlinie unterfallen. Eine bedeutsame Einschränkung ergibt sich jedoch aus Artikel 11 IED. Dort werden „Allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber“ geregelt. Danach treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die „Anlage“ nach den in der Vorschrift benannten Prinzipien betrieben wird. Damit werden die Grundpflichten der IED innerhalb des Geltungsbereichs des Artikels 10 auf den Betrieb von „Anlagen“ beschränkt.

Der Begriff „Anlage“ ist in Artikel 3 Nr. 3 IED definiert. Danach bezeichnet im Sinne dieser Richtlinie: „ „Anlage“ **eine ortsfeste technische Einheit**, in der eine oder mehrere der in Anhang I oder Anhang VII Teil i genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort durchgeführt werden, die mit den in den genannten Anhängen aufgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.“

Die mobilen Anlagen, wie sie die Bilgenentölungsschiffe darstellen, sind deshalb keine Anlagen im Sinne der IED. Die Pflicht zur Anwendung der besten verfügbaren Technik, deren Bestimmung die BVT- Schlussfolgerungen dienen, bezieht sich indessen auf Anlagen im Sinne der IED.

C. Anlagentechnik

Die verwendete Anlagentechnik entspricht dem für mobile Anlagen auf Schiffen verfügbaren Stand der Technik, um die schiffspezifischen Öle und Fette durch Ultrafiltration vom Wasser zu trennen.

Neben einer Grobfilterung, einer nachgelagerten Schwerkraftseparation bildet die Ultrafiltration den Schwerpunkt der Reinigungstechnik. Es handelt sich dabei um ein Trennverfahren, welches Emulsionen physikalisch in ein Konzentrat und Permeat trennt. Das zu trennende Medium (Öl-Wassergemisch aus der gewerblichen Binnenschifffahrt) wird unter Druck und einer hohen Geschwindigkeit durch die Module geleitet. In jedem Modul befinden sich 19 Rohrmembranen mit je 0,1 m² Membranfläche. Durch diese Membranen fließt als Permeat ölfreies Wasser. Von den Membranen wird das Konzentrat aus Ölen, Fetten, Wachsen, großen molekularen organischen Substanzen und unlöslichen Feststoffen zurückgehalten.

Bautechnisch erfüllt die Anlage den spezifischen Bedürfnissen der gewerblichen Binnenschifffahrt, um mobil an Bord der von uns betriebenen Spezialschiffe eingesetzt zu werden, deren Größe durch ihren bestimmungsgemäßen Zweck und die hierfür kennzeichnende Wendigkeit begrenzt ist.

Der Bilgenentwässerungsverband hat ein Forschungsvorhaben beim PIA an der RWTH Aachen in Auftrag gegeben, um technische Möglichkeiten im Hinblick auf den CSB-Grenzwert durch Behandlung an Bord von Bilgenentölungsbooten zu erforschen. Derzeit gibt es keine andere Anlagentechnik. Der Schlussbericht des Forschungsvorhabens ist noch nicht erstellt.

D. Betreiberpflichten

Anhang 27-E AbwV regelt in H Abs. 1 den Anwendungsbereich der dort benannten Betreiberpflichten wie folgt:

> „Die Anforderungen nach Absatz 2 bis 4 gelten nur für Anlagen nach Teil A Absatz 1 Satz 1, die Anlagen im Sinne des § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder des § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sind“.

§ 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG bestimmt hierzu, dass es sich um Abwasserbehandlungsanlagen handelt in denen Abwasser behandelt wird, dass sowohl aus nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt als auch nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser fällt. Erfasst werden damit sogenannte Industriekläranlagen, in denen Abwasser aus der IED unterfallenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen behandelt wird, die aber nicht selbst als Nebeneinrichtung vom Genehmigungserfordernis der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage umfasst sind.

1. Bilgenentölungsboote sind keine Industriekläranlage

Bilgenentölungsboote sind **keine Industriekläranlagen**. Weder behandeln sie aus immissionsschutzrechtlich genehmigten IED Anlagen herrührendes Abwasser, noch sind sie selbst Anlagen im Sinne der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Mobile Anlagen, wie sie sowohl die Schiffe darstellen, auf denen das Bilgenwasser anfällt, als auch die Bilgenentölungsboote, auf denen das Bilgenwasser behandelt wird, sind keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

2. Bilgenboote sind mobile Abwasseranlagen

Einer Einstufung der Bilgenentölungsboote als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen steht entgegen, dass nach § 1 Abs. 1 Satz 1 4. BImSchV die Errichtung und der Betrieb der im An-hang 1 zur 4. BImschV genannten Anlagen einer Genehmigung nur bedürfen, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung scheidet beim Betrieb von Anlagen auf Schiffen, die bestimmungsgemäß fortlaufend ihren Ort verändern, von vorneherein aus. Damit ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des im Entwurf vorliegenden Anhang 27 AbwV, dass Teil H auf **mobile Abwasseranlagen** wie Bilgenentölungsschiffe keine Anwendung findet.

3. Kapazitätsgrenze

Auf das Unterschreiten der vorgegebenen Kapazitätsgrenze kommt es nicht an, da es sich hierbei schon nicht um Anlagen im Sinne der IED handelt

E. Zusammenfassung

Es gibt kein unionsrechtliches Erfordernis, die bisher für Bilgenentölungsschiffe bestehenden Ausnahme nach Buchstabe F Anhang 27 entfallen zu lassen.

1. Die Bilgenentölungsschiffe unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen, denn der Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen ist auf ortsfeste Anlagen beschränkt. Anlagen im Sinne der Industrie-Immissionsrichtlinie sind nach der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nr. 3 der Richtlinie ausschließlich ortsfeste Einheiten. Ausweislich der Anwendungsbestimmungen in Artikel 11 und Artikel 14 der Industrie-Immissionsrichtlinie dienen die BVT-Schlussfolgerungen der Bestimmung des Standes der Technik bei „Anlagen“. Die durch sie Spezialschiffe betriebenen mobilen Anlagen für die spezifischen schifffahrtsbezogenen Abfälle fallen aus dem

Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen heraus. Der vorliegende Referentenentwurf geht damit über die von ihm selbst gesetzte Vorgabe einer 1-zu-1-Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinaus.

2. Betreiberpflichten, wie sie in Kap. H Anhang 27-E vorgesehen sind, finden bereits dem Wortlaut der Vorschrift nach auf Bilgenentölungsschiffe keine Anwendung. Als nicht ortsfest betriebene Anlagen, die nicht ortsfest betriebene Schiffe entsorgen, unterfallen Bilgenentölungsschiffe nicht in der von Kap. H Abs. 1 Anhang 27-E vorausgesetzten Weise den in § 60 Abs. 3 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz genannten Anlagen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 4. BImSchV bedürfen nur solche Anlagen der Genehmigung, bei denen den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Betriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Dies ist bei Bilgenentölungsschiffen, die notwendigerweise ortsveränderlich betrieben werden, begrifflich ebenso wenig der Fall, wie bei den Schiffen, deren Bilgenwasser entsorgt wird.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Geschäftsführer